

Bezugsvorschüsse

Ein Ansuchen um Gewährung eines Bezugsvorschusses ist mit aufliegendem Formular unter www.noel-landeslehrer.at/Formularsammlung und den erforderlichen Unterlagen, die nicht älter als 6 Monate sein dürfen, im Dienstweg an die Bildungsdirektion NÖ zu richten.

Bezugsvorschuss € 7.500,00

- Neubau eines Eigenheimes
- Ankauf einer Eigentums- oder Genossenschaftswohnung mit Kaufoption
- Ankauf einer Altwohnung, eines bestehenden Hauses

Erhöhung bei

- Zustehen des Alleinverdienerabsetzbetrages um € 1.000,00
- Für jedes Kind unter 18 Jahren, für das Familienbeihilfe bezogen wird, um € 700,00

Höchstausmaß beträgt € 12.000,00.

Bezugsvorschuss € 4.500,00

- Um-, Zu- und Aufbauten am bestehenden Haus
- Ausbau Dachgeschoss
- Möbelkauf
- Installationen
- Heizung
- Wärmeisolierung
- Küche, Bad, Fenster, Türen, Fußboden
- Alarmanlagen in Kombination mit Fenster und Türen
- Energiesparmaßnahmen (Photovoltaikanlage)
- Kanalanschluss
- Zahnsanierung
- Ausstattung der Kinder in der Zeit zwischen 14. und **längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes** (ab Vollendung des 18. Lebensjahres Bestätigung des Kindes über Erhalt)
- Finanzielle Notlage
- Begräbniskosten
- Hörgerät (berufliche Notwendigkeit)
- Innenausbau (Treppen bzw. Stiegen)
- Wintergarten (ausschließlich für zusätzliche Wohnraumschaffung)



Bezugsvorschuss € 4.500,00

- Personenkraftwagen: Anspruchsberechtigt sind Lehrerinnen und Lehrer, die zur Ausübung von Dienstpflichten mehrere Schulen zu bereisen haben und jene Lehrerinnen und Lehrer, die unter das Behindertengesetz fallen.

Erforderliche Unterlagen:

- Kostenvoranschlag bzw. Rechnungen.
- Bei Kauf eines bestehenden Hauses oder einer Eigentumswohnung der Kaufvertrag bzw. Vorvertrag mit Angabe des Kaufpreises und der Unterschrift des Käufers und Verkäufers.
- Bei Kauf einer Genossenschaftswohnung Kauf- bzw. Vorvertrag mit Angabe des Kaufpreises, der Kaufoption und der Unterschrift des Käufers und Verkäufers.
- Bei Neubau eines Eigenheimes bzw. Um- und Zubau am bestehenden Haus zusätzlich zum Kostenvoranschlag Kopien von Baubewilligung, Grundbuchauszug (Antragsteller muss namentlich angeführt sein) und Bauplan.
- Bei Zahnsanierung im Ausland eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über die Höhe des Zuschusses.

Allgemeine Richtlinien:

- Bezugsvorschüsse in der Höhe von € 4.500,00 und € 7.500,00 können nach 10 Jahren neuerlich beantragt werden. Bei € 4.500,00 für Personenkraftwagen kann nach 5 Jahren neuerlich angesucht werden.
- Bei Ehepaaren (Partner im öffentlichen Dienst) nur ein Bezugsvorschuss für ein und denselben Zweck möglich. Die Vorlage einer Negativerklärung des jeweiligen Dienstgebers ist erforderlich.
- Mehr als 3 laufende Bezugsvorschüsse sind nicht möglich.
- Die Höhe der gewährten Bezugsvorschüsse ist durch Rechnungsnachweise, die nicht älter als 12 Monate sein dürfen, zu belegen.
- Ein Gehaltsvorschuss wird grundsätzlich erst nach einer mindestens einjährigen, effektiven Dienstzeit gewährt. Bei befristeten Verträgen sind Bürgschaftserklärungen (Hinweis Formularsammlung) für alle Bezugsvorschüsse erforderlich.
- Erklärung über Rückzahlung im Fall des Ausscheidens.
- Bezugsvorschüsse werden grundsätzlich nicht während eines Karenzurlaubes gemäß § 15 MSchG bzw. § 2 VKG, während eines Karenzurlaubes gemäß § 58 LDG oder § 29 b VBG bzw. während einer Dienstfreistellung aus Anlass der Mutterschaft gewährt. Ausgenommen sind Bezugsvorschüsse für Neubau eines Eigenheimes, Ankauf einer Eigentumswohnung oder einer Genossenschaftswohnung mit Kaufoption, Ankauf eines bestehenden Hauses oder für Um- und Zubau am bestehenden Haus.

